



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Umschlaganlage

vom 16.10.2023

Betreiber: Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb Hamm am Standort: Am Lausbach 4 / 59075 Hamm

Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb Hamm betreibt am o. g. Standort eine Umschlaganlage < 100 t/d (Tätigkeit nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 der 4. BIm-SchV)

Datum der Überwachung: 22.09.2023

Vor-Ort-Aufwand: 1,0 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 4,0 Personenstd.

Gesamtaufwand: 5,0 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Luft (Emissionen), Boden (Abfallablagerung), Wasser (Löschwasserrückhaltung)

Grundlage der Überwachung: 28. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 31.07.1981, 24. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.12.1985, 21. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 29.05.1987, vom 16.03.2001, Az.: 52.5.2.1-915.12/79

Ergebnis der Überwachung: Keine Mängel

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.